Projektaufruf zum Landesprogramm

„Neubau und Erweiterung von Schwimmsportstätten“

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Die Schwimmausbildung und der Schwimmsport haben im Land Schleswig-Holstein einen hohen Stellenwert. Insbesondere die Förderung der Schwimmausbildung von Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Dennoch ist die Schwimmausbildung vielerorts derzeit nur mit Einschränkungen möglich oder mit viel Aufwand verbunden. Insbesondere wird vielerorts wegen nicht ausreichender oder zu weit entfernter Wasserflächen kein Schulschwimmen angeboten. Vor dem Hintergrund der demografischen, sport- und bildungspolitischen Bedeutung von Schwimmsportstätten verfolgt das Land Schleswig-Holstein mit diesem Programm das Ziel, die vorhandene Infrastruktur nachhaltig zu stärken.

Auf Grundlage der Beschlüsse der Landesregierung werden aus dem Landesanteil des vom Bund geschaffenen Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität Programmmittel in Höhe von insgesamt 25 Mio. Euro für den Neubau sowie die Sanierung kommunaler Schwimmsportstätten bereitgestellt.

Aufgrund der herausgehoben sportpolitischen Bedeutung wird aus diesen Mitteln das vom Landessportverband getragene Schwimmbad im Sport- und Bildungszentrum in Bad Malente (Landesleistungszentrum) saniert. Dafür wird voraussichtlich eine Fördersumme von ca. 4,0 Millionen Euro erforderlich sein.

Im Übrigen ist es Ziel des Programms, sogenannte „weiße Flecken“ in der Versorgung mit geeigneten Schwimmflächen zu schließen. Bevorzugt sollen daher solche Bauvorhaben gefördert werden, die mittels Neu- oder Erweiterungsbauten zusätzliche Schwimmflächen schaffen. Vor allem Kindern und Jugendlichen soll mit zumutbarem Aufwand der Zugang zu Lehrschwimmbecken, Multifunktions- oder Sportbecken ermöglicht werden. Die geförderten Projekte sollen so einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Schulschwimmens, zur Schwimmlernausbildung sowie zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Kommunen leisten.

2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung, der jeweils geltenden haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein, der einschlägigen beihilfe- und vergaberechtlichen Regelungen sowie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Projektaufrufs.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Kommunen im Land Schleswig-Holstein, in deren Gebiet sich das zu fördernde Vorhaben befindet.

4. Kriterien der Förderung

Maßnahmebeginn
Es darf kein Maßnahmebeginn vor dem 01.01.2025 erfolgt sein.

Umsetzbarkeit bis Ende 2030

Es muss schlüssig dargelegt werden, dass ein Mittelabfluss innerhalb von fünf Jahren sichergestellt ist.
Dafür sollen Bauvorhaben hinreichend „planungsreif“ sein. Insbesondere muss im Zeitpunkt der Antragstellung ein Bebauungsplan vorliegen.

Hinweis: Sollte der Finanzierungsplan auch weitere EU- und/oder Bundesmittel vorsehen, darf dadurch die fristgerechte Umsetzbarkeit der Maßnahme nicht gefährdet sein. Sollte die Gesamtfördersumme 6 Mio. Euro übersteigen, muss die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (GMSH) beteiligt werden; dies kann zu einer Verlängerung des Verfahrens führen. Von einer Beteiligung der GMSH kann abgesehen werden, wenn der Eigenanteil der kommunalen Körperschaft 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt.

Schaffung weiterer (Lehr-)Schwimmflächen
Aus gesellschafts- und sportpolitischen Erwägungen sollen bevorzugt solche Bauvorhaben gefördert werden, die mittels Neu- oder Erweiterungsbauten zusätzliche Schwimmflächen schaffen. Dabei soll auch berücksichtigt werden, ob die Schwimmfläche für die Schwimmlernausbildung geeignet ist.

Berücksichtigung der Region
Es sollen vorrangig Bauvorhaben in „unterversorgten“ Regionen gefördert werden. Dabei sind auch solche Regionen hinzuzuzählen, die zwar beispielsweise über ausreichend Tiefwasserbecken (Schwimmsportbecken) verfügen, aber nicht über ausreichend Niedrigwasserbecken (Lehrschwimmbecken) – oder andersherum.

5. Finanzierung

Mindestfördersumme
Die zu beantragende Fördersumme soll mindestens 4,0 Millionen Euro betragen.

Förderquote
Die Förderquote aus diesen Programmmitteln beträgt maximal 60% der Gesamtinvestitionssumme.

Gesamtfinanzierung
Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss – mit Ausnahme der beantragten Programmmittel – gesichert sein.

Die sächlichen und personellen Folgekosten sind vom Träger zu bestreiten.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Die fristgerechte Umsetzung des Vorhabens darf durch die Kumulation von Fördergeldern nicht gefährdet sein.

6. Verfahren

Förderantrag

Kommunen sind zur Einreichung eines vollständigen Förderantrags bis spätestens zum 30. April 2026 aufgefordert.

Der Förderantrag findet sich hier.

Projektauswahl

Es ist davon auszugehen, dass die Summe der beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt.

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben wird daher durch eine Jury, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Kommunales, Wohnen und Sport, den Kommunalen Landesverbänden und dem Schwimmverband SH erfolgen.

Bekanntgabe der Auswahlentscheidung

Die Auswahlentscheidung wird nach der Sitzung der Jury veröffentlicht.

7. Schlussbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Öffentlichkeitsarbeit angemessen die Fördermittelgeber zu benennen sowie an begleitenden Evaluations- und Berichtspflichten mitzuwirken.